hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 24.01.2022 **Nr. 01/2022**

Zulassungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) und für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie für das Zweitfach Musik im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover (ZulO B.Mus.)

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. Nr. 45/2020 S. 477) und Art. 4 des Gesetzes vom 16.3.2021 (Nds. GVBl. Nr. 12/2021 S. 133) ist die folgende Zulassungsordnung am 15.12.2021 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 21.01.2022 gemäß § 18 Abs. 5 und §14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung der Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) und für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik sowie für das Zweitfach Musik im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien genehmigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen ... 3
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist ... 3
§ 4 Feststellungsverfahren ... 4
§ 5 Bewertung der Feststellungsprüfung ... 4
§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens ... 5
§ 7 Zulassungsverfahren ... 6
§ 8 Zulassungsausschuss ... 6
§ 9 Prüfungskommissionen ... 6
§ 10 Protokoll ... 6
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 7
§ 12 Schutzbestimmungen ... 7
§ 13 Inkrafttreten ... 7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu folgenden Bachelorstudiengängen:

- Dirigieren,
- Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach Musik (Major) Musik,
- Gesang,
- Jazz und jazzverwandte Musik,
- Kirchenmusik,
- Klavier,
- Komposition,
- Künstlerische Ausbildung,
- Künstlerisch-pädagogische Ausbildung,
- Popular Music

sowie zum Zweitfach Musik im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in einem künstlerischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) oder in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) ist berechtigt, wer

a) über die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) oder eine gleichwertige ausländische Befähigung verfügt und
b) eine besondere künstlerische Befähigung nachweist. Die Hochschulzugangsberechtigung kann in künstlerischen Bachelorstudiengängen durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(2) [1]Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. [2]Als Nachweis gilt die bestandene TestDaF-Prüfung der Niveaustufe 3 (TDN 3) oder eine andere Sprachprüfung auf vergleichbarem Niveau.

(3) [1]Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für die in § 1 genannten Studiengänge werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und jeweils in den *Informationen zur Aufnahmeprüfung* rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) [1]Die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 beginnen jeweils zum Wintersemester. [2]Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. [3]Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen in der Regel bis zum 15. April eines Jahres bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingegangen sein (Ausschlussfrist). [4]Die jeweils gültigen Fristen sind der Webseite zu entnehmen. [5]Für den Zulassungsantrag ist das von der Hochschule herausgegebene Formblatt oder Online-Formular zu verwenden. [6]Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Kopie des Schulabschlusszeugnisses oder des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch einzelne Prüfungsleistungen für den aller Voraussicht nach rechtzeitigen Hochschulabschluss, so müssen die Nachweise der bisherigen Prüfungsleistungen für den Hochschulabschluss eingereicht werden;

b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerber*innen, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben;
c) Nachweise gemäß § 2 Abs. 2;
d) Tabellarischer Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung und drei Passbildern;
e) Nachweise gemäß § 2 Abs. 3.

(3) [1]Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. [3]Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(4) Die Bewerbung für das Zweitfach Musik im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik erfolgt im Rahmen der Vorschriften der Leibniz Universität Hannover.

§ 4 Feststellungsverfahren

(1) [1]Anhand des Feststellungsverfahrens wird
- die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Bachelorstudiengang,
- die besondere künstlerische Befähigung für das Zweitfach Musik (Bachelorstudiengang Sonderpädagogik)

überprüft. [2]Die Bewerber*innen müssen sich dafür je nach Studiengang einer oder mehreren Prüfungen unterziehen, anhand deren Ergebnisse die künstlerische Befähigung festgestellt wird. [3]Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.

(2) [1]Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 9 ist nicht hochschulöffentlich. [2]Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission als Zuhörer*innen beiwohnen. [3]Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.

(3) [1]Bewerber*innen, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über Prüfungsleistungen in Musiktheorie oder einem anderen für das Feststellungsverfahren relevanten Nebenfach an einer anerkannten Musikhochschule vorlegen, können auf Antrag von diesen Fachprüfungen befreit werden, wenn die nachgewiesenen Leistungen dem im Feststellungsverfahren geforderten Ausbildungsstand mindestens gleichwertig sind. [2]Der Antrag bedarf der Zustimmung des fachlich verantwortlichen Mitglieds im Zulassungsausschuss.

(4) Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und für jeden einzelnen Studiengang in den jeweiligen *Informationen zur Aufnahmeprüfung* veröffentlicht.

§ 5 Bewertung der Feststellungsprüfung

(1) [1]Das Feststellungsverfahren unterteilt sich in drei Prüfungs- und Bewertungsbereiche: den Hauptfach- und den Nebenfach-Bereich sowie in Musiktheorie/Gehörbildung. [2]Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Feststellungsverfahren erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 15 (Bestwertung). [3]Es können nur ganze Punkte vergeben werden. [4]Die Wertungen aller stimmberechtigten Prüfer*innen werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüfer*innen dividiert. [5]Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. [6]Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) [1]Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen im Feststellungsverfahren ergibt sich aus der Durchschnittsnote im Hauptfach-Bereich, wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil von Musiktheorie/Gehörbildung mindestens 7 Punkte und in jedem einzelnen Prüfungsteil des Nebenfach-Bereichs mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. [2]Wird die Prüfungsleistung in Musiktheorie/Gehörbildung im Durchschnitt mit weniger als 7 Punkten bewertet, werden von der Durchschnittsnote im Hauptfach-Bereich wie folgt Punkte abgezogen:

Durchschnittsnote in Musiktheorie/Gehörbildung	Punkteabzug für den Hauptfach-Bereich
5-6	-2
3-4	-4
1-2	-6
0	-9

[3]Wird eine Prüfungsleistung im Nebenfach-Bereich mit weniger als 5 Punkten bewertet, so wird von der Durchschnittsnote im Hauptfach-Bereich ein Punkt abgezogen.

(3) Die Prüfungen in Musiktheorie/Gehörbildung sowie im Nebenfach-Bereich finden in der Regel am Tag nach der Aufnahmeprüfung im Hauptfach-Bereich statt, wenn im Hauptfach-Bereich eine Gesamtbewertung von mindestens 7 Punkten erreicht wurde.

(4) [1]Für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang werden die einzelnen Prüfungsteile mit verschiedenen Faktoren gewichtet:

1. Hauptfach mal 1,5
2. Prima-vista-Spiel im Hauptfach mal 0,5
3. Nebenfach 1 mal 1,0
4. Nebenfach 2 mal 1,0
5. schriftliche Prüfung in Musiktheorie, Tonsatz und/oder Gehörbildung mal 1,0
6. mündliche Prüfung in Musiktheorie, Tonsatz und/oder Gehörbildung mal 1,0
7. Gruppenprüfung mal 2,0

[2]Werden drei Prüfungsteile mit jeweils weniger als 4 Punkten oder wird ein Prüfungsteil mit null Punkten bewertet, gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden. [3]In diesem Fall kann auch kein Ausgleich durch andere Prüfungsteile erfolgen.

(5) Für das Zweitfach Musik im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik wird abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 die Gesamtbewertung als Durchschnitt der Noten aller einzelnen Prüfungsteile ermittelt.

§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die künstlerische Befähigung gemäß § 2 ist nachgewiesen, wenn im Feststellungsverfahren für den jeweiligen Studiengang eine Gesamtbewertung von mindestens 7 Punkten erreicht worden ist.

(2) [1]Werden die Prüfungen im Feststellungsverfahren von verschiedenen Kommissionen abgenommen und erreichen die Kandidat*innen in der Gesamtbewertung weniger als 7 Punkte, so kann der Vorsitz der Kommission für die Hauptfachprüfung eine Gesamtkommission einberufen. [2]Die Gesamtkommission besteht aus allen Prüfer*innen der Kandidat*innen im Feststellungsverfahren. [3]Die Gesamtkommission berät, ob die Gesamtbewertung auf 7 Punkte angehoben werden kann. [4]Das Votum muss einstimmig erfolgen.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grundlage der Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen im Feststellungsverfahren stellt der Zulassungsausschuss für jeden Studiengang eine Rangfolge auf, nach der die vorhandenen Studienplätze vergeben werden.

(2) [1]Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerber*innen unverzüglich schriftlich mitgeteilt. [2]Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. [4]Negative Bescheide müssen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor, so kann die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.

§ 8 Zulassungsausschuss

(1) [1]Der Zulassungsausschuss setzt sich aus den Sprecher*innen der Fachgruppen zusammen, die vom Präsidium nach § 7 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestimmt worden sind. [2]Dabei sind nur die Fachgruppen der künstlerischen Musikausbildung sowie der Musikwissenschaft und Musikpädagogik zu berücksichtigen. [3]Der Zulassungsausschuss kann zur besseren Berücksichtigung einzelner Studienbereiche fallweise Studiengangsprecher*innen entsprechend § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hinzuziehen.

(2) [1]Der Zulassungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie zwei Stellvertreter*innen. [2]Entscheidungen des Zulassungsausschusses bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. [3]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) [1]Der Zulassungsausschuss
- überprüft die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen,
- achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens,
- bestellt die Prüfungskommissionen und benennt ihre Vorsitzenden,
- versieht die Zulassung ggf. mit Auflagen.

[2]Der Zulassungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitz und die Stellvertreter*innen übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

[1]Für das Feststellungsverfahren bestellt der Zulassungsausschuss je nach Studiengang Prüfungskommissionen von mindestens zwei Prüfer*innen. [2]Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. [3]Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zu Prüfer*innen bestellt werden.

§ 10 Protokoll

[1]Über die Prüfungen nach § 4 ist ein Protokoll zu führen. [2]In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis und ggf. die empfohlenen Zulassungsauflagen sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. [3]Das Protokoll ist vom Vorsitz der Prüfungskommission und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Schutzbestimmungen

(1) [1]Machen die Bewerber*innen glaubhaft, dass sie nicht in der Lage sind (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Zulassungsverfahren (schriftlich, mündlich, Vorspiel) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so sollen sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Leistungen zum Zulassungsverfahren erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie dessen Fristen und Bestimmungen oder in besonderen Härtefällen das Bundeserziehungsgeldgesetz über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 13 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2022/23.